

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot von Zusammenkünften zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
11.03.2020	ABI	2020/12
03.04.2020	www.gemeinderecht.wien.at	20200403
10.04.2020	LGBl	2020/16

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend das Verbot von Zusammenkünften vom 1. April 2020, GZ 2020-0.201.688, hinsichtlich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 – unbeschadet der Verordnung BGBl. II 98/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II 108/2020 – verordnet:

§1.

(1) Sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, werden untersagt. Ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen liegt dann vor, wenn mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden. Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, zur Kinderbetreuung, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zu beruflichen Tätigkeiten, in Massenförderungsmitteln sowie in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.